

# Die „Europäisierung“ des rumänischen Rechts

von Alexander Roth, Berlin/Bukarest

Der Titel dieses Beitrags mag – und sollte vielleicht auch – zum Widerspruch reizen. Das Recht Rumäniens war auch vor 1989, als Teil der sozialistischen Rechtsfamilie, nicht nur in geografischer Hinsicht ein europäisches. Zudem lebten und leben Traditionen aus vorsozialistischer Zeit, oft geprägt von französischem, italienischem oder belgischem, auch österreichischem Einfluss, fort. Das Handels- und das Zivilgesetzbuch zum Beispiel, letzteres eine fast getreue Kopie des Code Napoléon, gelten in Rumänien nun bereits seit dem 19. Jahrhundert. Dennoch erscheint es aus mehreren Gründen sinnvoll, bei der Entwicklung seit 1989/1990 von einer „Europäisierung“ zu sprechen.

Bei der alle Rechtsbereiche umfassenden Transformation des Rechts im Zuge der Umwälzung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mussten rasch stabile Lösungen gefunden werden. Dabei ließ sich der rumänische Gesetzgeber oft von Vorbildern aus verschiedenen, in aller Regel kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen leiten, deren auf Rumänien „passende“ Elemente – mehr oder weniger gelungen – zu einer Synthese gebracht wurden. So weist die rumänische Verfassung von 1991 einen gewissen, wenngleich oft überschätzten, französischen Einfluss auf, ist aber auch mit zahlreichen anderen Elementen angereichert. Beim Grundbuchrecht wurde 1996 der in Rumänien seit 1918 schwebende Streit zwischen dem deutsch-österreichischen und dem

französischen System – der sich in einer interlokalen Rechtsspaltung ausdrückte – zugunsten eines originellen Mischsystems entschieden, welches in ähnlicher Weise auch in der kanadischen Provinz Quebec angewandt wird. Beim Internationalen Privatrecht kam man zu einer eigenständigen Lösung, bei der jedoch die gängigen europäischen Rechtsströmungen allesamt berücksichtigt wurden. In das neue Arbeitsgesetzbuch sollen Elemente des deutschen Betriebsverfassungsrechts aufgenommen werden und in das seit kurzem geltende revidierte Privatisierungsgesetz sind Aspekte der (ost-)deutschen Grundsätze zur Kollision von Restitutionsansprüchen mit Investitionswünschen eingeflossen.

Ein weiteres Element der „Europäisierung“ liegt in der Übernahme von EU-Recht. Rumänien ist bereits aufgrund des geltenden „Europavertrages“ zur (zunächst teilweisen) Übernahme des *acquis communautaire* verpflichtet. Gerade in letzter Zeit, seit der Eröffnung konkreter Beitrittsperspektiven durch die Kommission Prodi, wird dieser Prozess in Rumänien forciert, was sich in allen Rechtsbereichen massiv auswirkt. Als Beispiele aus allerneuester Zeit seien hier etwa das Recht der Lebensmittelkettierung, das Reisevertragsrecht und das Geldwäschegesetz genannt. In diesen Bereichen unterscheidet sich aufgrund der Umsetzung von EU-Richtlinien der Rechtszustand zwischen Deutschland und Rumänien kaum noch. Was andere Bereiche betrifft, so hat

Rumänien in Materien, die bis dato nicht oder völlig unzureichend national geregelt waren, EU-Recht fast komplett in nationales Recht übernommen, wo die europäischen Normen in Deutschland auf Schichten älteren nationalen Rechts auflagern. So ist etwa, was das Kartellrecht anbelangt, das (sehr gut funktionierende) rumänische „Wettbewerbsgesetz“ eine weitestgehende Übernahme der EU-Normen.

Als einen dritten Bereich der „Europäisierung“ lässt sich der – meist menschenrechtlich geprägte – Bereich des Einflusses von Europaratnormen ausmachen. Rumänien, schon früh der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten, sah sich kürzlich einer spektakulären und in Rumänien breit diskutierten Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer Verletzung des Eigentumsrechts durch bestimmte – hier im Detail nicht darstellbare – Restitutionsmaßnahmen ausgesetzt. Das Urteil wurde im rumänischen Gesetzblatt abgedruckt und wird die Gesetzgebung und Rechtsprechung zu diesem Rechtsbereich vermutlich stark beeinflussen. In anderen Bereichen, etwa der Diskriminierung Homosexueller, der Zurückdrängung der Rechte der Staatsanwaltschaft und der Liberalisierung des Presserechts, wird seitens der europäischen Institutionen massiver Druck ausgeübt, was sich die innenpolitisch liberalen Kräfte als Argument zunutze machen.

Der Einfluss zahlreicher internationaler Konventionen auf das rumänische Recht weist über den Kontinent hinaus in Richtung „Globalisierung“. Rumänien, das schnell und oft internationale Konventionen ratifiziert, ist wie Deutschland Vertragspartei der UN-Kaufrechtskonvention, was eine sehr große praktische Bedeutung hat.

Diese „Europäisierung“ des Rechts stellt einen Umwälzungsprozess enormen Ausmaßes dar. Obwohl einige traditionelle Rechtsinstitute, sei es aus kommunistischer oder vorkommunistischer Zeit, intakt geblieben sind und dem Rechtssystem eine gewisse Stütze und Orientierung geben, ist es doch recht bemerkenswert, dass die rumänische Justiz und Rechtswissenschaft, quantitativ und qualitativ sowie von der Bezahlung her nicht immer auf allerhöchstem Niveau, diese Transformation einigermaßen akzeptabel bewältigt.

Allerdings findet sich durchaus oftmals ein Phänomen, das bereits aus früheren Wellen der Verwestlichung und „Europäisierung“ (z.B. um und nach 1860) bekannt ist und von kritischen Intellektuellen damals die Bezeichnung *forma fara fond* (Form ohne Inhalt) erhalten hat. Einige Normen oder Rechtsgedanken werden, im besten Willen oder um dem Westen zu „gefallen“, eingeführt, aber in der Rechtswirklichkeit nicht angenommen. Ein verfassungsrechtliches Beispiel ist der nach schwedischem Vorbild eingeführte Ombudsmann, dessen Geschichte in Rumänien eine der Peinlichkeiten und verpassten Chancen ist und der noch heute ein Schattendasein führt. Andere Normen erschöpfen sich in schönen Deklarationen. Wenn etwa im neuen Behindertenschutzgesetz „verfügt“

wird, dass binnen weniger Jahre alle rumänischen Verkehrsmittel behindertengerechte Eingänge haben müssen, dann fragt man sich angesichts der – auch finanziellen – rumänischen Wirklichkeit, ob der Autor dieses Gesetzes Träumer, Zyniker oder Ausländer gewesen ist. In den Rechtsalltag übersetzt, äußert sich dieses Phänomen in einer wahren Flut wohlklingender, aber sanktionsloser Ordnungsvorschriften. So bestimmen Gesetze, dass die Regierung binnen Wochen Ausführungsvorschriften zu erlassen habe, oder dass bei diesem und jenem Antrag die Bürger ein Recht auf Bescheidung durch die Behörde binnen fünf Tagen haben. In Wirklichkeit dauert es wesentlich länger, was außer den Betroffenen offenbar niemanden stört.

Andererseits hat Rumänien in einigen Bereichen auch die Chance genutzt, im Zuge der verschiedenen oben aufgezeigten Mechanismen der „Europäisierung“ rasch sinnvolle Reformen durchzuführen, die bei uns noch im „Reformstau“ stecken. So werden in Rumänien die Handelsregister (wie seit einiger Zeit auch in Österreich) sehr effektiv und zuverlässig sowie durchgehend computerisiert von den Industrie- und Handelskammern geführt.

Rumänien ist seit 1990 zwar sicher nicht zu einem bestens funktionierenden Rechtsstaat ohne Fehl und Tadel geworden, aber sicherlich zu einem interessanten und durchaus vollwertigen Mitglied der gesamteuropäischen Rechtsfamilie, voll eingebunden in die Wechselwirkung zwischen eigenen Traditionen und Anregungen und Entlehnungen von außen.

Die deutsche und westeuropäische Rechtswissenschaft, Praxis und sogar Gesetzgebung wären nicht schlecht beraten, wenn sie auf dem östlichen Auge weniger blind wären und bei ihren rechtsvergleichenden Untersuchungen auch osteuropäische Staaten wie Rumänien stärker berücksichtigen würden. Ab und zu könnten sie dort überraschende, interessante und für unser Rechtssystem sehr hilfreiche Anregungen finden.

**Alexander Roth** ist Rechtsanwalt, Kanzlei Stalfort & Partner, Berlin/Bukarest.

## 1917–1918 als Epochengrenze?

*Multidisziplinäre Veröffentlichungen  
des Osteuropa-Instituts der FU Berlin*

herausgegeben von  
HOLM SUNDHAUSSEN und HANS-JOACHIM TORKE

Harrassowitz Verlag • Wiesbaden  
ISBN 3-447-04233-8, 2000, Band 8, 278 Seiten